

Vergleich zur alten Kiga-Ordnung (gültig 1.9.2010)

Änderungen sind in rot dargestellt

Kindergartenordnung der Stadt Kornwestheim

gültig ab 01.09.2011

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Kindergartenordnung für Kinder maßgebend:

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/-innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 2

Aufnahme

1. In die Einrichtung werden Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Kindergärten. Die Aufnahme erfolgt möglichst wohnungsnah. Ein Anspruch auf wohnungsnaher Kindergartenbetreuung besteht nicht.
4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine Bescheinigung vorgelegt werden.
Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung der Erklärung zum Elternbeitrag sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung im Rahmen der Grundsätze über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach dem 3. Abschnitt des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 3

Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.

2. ~~Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.~~

Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, endet das Kindergartenjahr am 31. August. Die Abmeldung erfolgt durch die Einrichtung.

~~Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.~~

3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - das Kind spezieller Hilfen bedarf, die der Kindergarten trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtetten,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, sollte den Kindern der regelmäßige Besuch des Kindergartens ermöglicht werden und auch eine Abholung möglichst nicht während der Öffnungszeiten erfolgen.

5. Es wird gebeten, die Kinder erst nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im voraus zum Anfang des Monats zu zahlen.

Der Beitrag ist gestaffelt und richtet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der jeweiligen Familie.

- 1.1. Der monatliche Beitrag beträgt
Gebühren geändert!
im Regelkindergarten für die Betreuung
(Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag)

	seit 01.09.2008	
	2 - 3 Jahre	3 Jahre - Schuleintritt
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	144,00 EUR	88,00 EUR
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	110,00 EUR	67,00 EUR
bei gleichzeitigem Besuch für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	55,00 EUR	33,50 EUR
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	74,00 EUR	45,00 EUR
bei gleichzeitigem Besuch für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	37,00 EUR	22,50 EUR
für das Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 J.	25,00 EUR	15,00 EUR
bei gleichzeitigem Besuch für das Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 J.	12,50 EUR	7,50 EUR

- 1.2. Der monatliche Beitrag beträgt, in Einrichtungen mit Zwischenmahlzeit:
Gebühren geändert!
bei veränderter oder verlängerter Öffnungszeit ohne Verpflegung
(durchgängige Öffnungszeit von 6 Stunden)

	seit 01.09.2008	
	2 - 3 Jahre	3 Jahre - Schuleintritt

für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	157,00 EUR	101,00 EUR
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	123,00 EUR	80,00 EUR
bei gleichzeitigem Besuch für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	68,00 EUR	46,50 EUR
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	87,00 EUR	58,00 EUR
bei gleichzeitigem Besuch für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	50,00 EUR	35,50 EUR
für das Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 J.	38,00 EUR	28,00 EUR
bei gleichzeitigem Besuch für das Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 J.	25,50 EUR	20,50 EUR

1.3 bis 1.4 komplett gestrichen!

1.3 Der monatliche Beitrag beträgt, in Einrichtungen mit Verpflegung:

bei veränderter oder verlängerter Öffnungszeit ohne Verpflegung

	seit 01.04.2009	
	2 - 3 Jahre	3 - 6 Jahre
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	149,00 EUR	93,00 EUR
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	115,00 EUR	72,00 EUR
bei gleichzeitigem Besuch für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	60,00 EUR	38,50 EUR
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	79,00 EUR	50,00 EUR
bei gleichzeitigem Besuch für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	42,00 EUR	27,50 EUR
für das Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 J.	30,00 EUR	20,00 EUR
bei gleichzeitigem Besuch für das Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 J.	17,50 EUR	12,50 EUR

1.4 Der monatliche Beitrag beträgt, in Einrichtungen mit Verpflegung
bei veränderter oder verlängerter Öffnungszeit mit Verpflegung

	ab 01.09.2010	
	2 - 3 Jahre	3 - 6 Jahre
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	188,00 EUR	132,00 EUR
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	154,00 EUR	111,00 EUR
bei gleichzeitigem Besuch für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	99,00 EUR	77,50 EUR
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	118,00 EUR	89,00 EUR

bei gleichzeitigem Besuch für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	81,00 EUR	66,50 EUR
für das Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 J.	69,00 EUR	59,00 EUR
bei gleichzeitigem Besuch für das Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 J.	56,50 EUR	51,50 EUR

- 1.3 Für die warme Mittagsverpflegung wird in den Einrichtungen mit verlängerter Öffnungszeit ein Beitrag von 39,00 Euro erhoben. Bei Vorlage des Familienpasses oder bei Kostenübernahme des Kindergartenbeitrages vom Landratsamt Ludwigsburg, reduziert sich der Verpflegungsbetrag auf 19,50 Euro. Für die Einrichtungen mit verlängerter Öffnungszeit, die kein warmes Mittagessen anbieten, wird eine Zwischenmahlzeit an 3 Tagen angeboten. Der Beitrag beträgt hierfür 8,00 Euro.

Fehlt ein Kind aus Krankheitsgründen während der Öffnungszeit zusammenhängend mindestens 10 Tage, wird der Verpflegungsbeitrag anteilig erstattet. (Eine ärztliche Bescheinigung ist erforderlich) Der Gruppen- oder Einrichtungsleitung ist die Fehlzeit umgehend mitzuteilen.

2. Eine Änderung der Beiträge bleibt vorbehalten.
3. Bei gleichzeitigem Besuch städtischer Kindergärten von Kindern aus einer Familie bemisst sich der Elternbeitrag für die Betreuung (§5 Nr. 1.1) wie folgt:
- jüngstes Kind voller Beitrag
 - älteres Kind hälftiger Beitrag.

Wenn ein Familienpass vorgelegt werden kann und kein vorrangiger Anspruch im Rahmen gesetzlicher Leistungen besteht, ermäßigt sich in den Fällen von Satz 1 der Elternbeitrag nur für die Betreuung um die Hälfte. Veränderungen sind mitzuteilen.

4. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
5. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

Der Ferienmonat August ist beitragsfrei.

6. Unabhängig von den weiteren Regelungen werden für sonstige Betreuungsangebote Beiträge wie folgt erhoben:

6.1.	Spielgruppe	- monatlicher Beitrag
	- bei einmaliger Betreuung in der Woche	8,00 EUR
	- bei zweimaliger Betreuung in der Woche	16,00 EUR
6.2.	Betreuung im Ferienkindergarten	- einmaliger Betrag

		Kindergarten / Kindertagesstätte*
	- für eine Woche	24,00 EUR / 79,00 EUR
	- für zwei Wochen	48,00 EUR / 158,00 EUR
	- für drei Wochen	67,00 EUR / 218,00 EUR

* Für Kinder, die in einer Kindertagesstätte betreut werden, findet eine Ganztagesbetreuung bis 16.00 Uhr im Ferienkindergarten statt, wenn mindestens 10 Anmeldungen vorliegen .

§ 6

Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7

Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden

Tag.

Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
Im übrigen gilt das Infektionsschutzgesetz.

3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht ist im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, **in Absprache mit der Leitung, gegebenenfalls** eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen

§ 8

Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

§ 9

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

Der Elternbeirat soll die Eltern in geeigneter Weise über alle Angelegenheiten des Kindergartens informieren und insbesondere Kontakte und Kommunikation untereinander fördern.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2007 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 01.09.2006 ihre Gültigkeit.

Änderungen erfolgten durch:
Gemeinderatsbeschluss vom 22.05.2001
Gemeinderatsbeschluss vom 22.05.2003
Gemeinderatsbeschluss vom 02.06.2005
Gemeinderatsbeschluss vom 04.04.2006
Gemeinderatsbeschluss vom 19.07.2007
VFA vom 15.04.2010
Gemeinderatsbeschluss vom 21.07.2011